

99. 1. Können die auf § 749 C.P.D. oder auch auf Bestimmungen des materiellen Rechtes gegründeten Einwendungen der Unpfändbarkeit gepfändeter Forderungen nur in dem durch § 685 Abs. 1 C.P.D. vorgesehenen Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte, und insbesondere nicht auch im Wege des ordentlichen Prozesses geltend gemacht werden?

2. Ist eine dem körperlich Verletzten für Kur- und Pflegekosten zuerkannte Rente zufolge der Bestimmung des Art. 1166 Code civil unpfändbar?

II. Civilsenat. Urth. v. 22. Oktober 1897 i. S. C. (Bekl.) w. E. (Bl.). Rep. II. 168/97.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „1. Die Revision macht in erster Linie die Unzulässigkeit der erhobenen Klage geltend, und diese Einrede ist im wesentlichen zutreffend.

Die Klage ist gegen die auf Anstehen des Beklagten erfolgte Pfändung der dem Kläger auf Grund des Urtheiles des Oberlandesgerichtes zu Köln vom 9. November 1895 gegen den Fabrikbesitzer R. zu U. B. zugesprochene Forderung gerichtet und darauf gegründet, daß diese Forderung, soweit sie in Höhe von 2500 M für Kur- und Pflegekosten zuerkannt worden, überhaupt nicht, und soweit sie als Ersatz für Erwerbsverlust zuerkannt sei, nur für den die Summe von 1500 M übersteigenden Betrag pfändbar sei. Der Kläger hat sich dabei sowohl auf § 749 der Civilprozeßordnung als auch auf Art. 1166 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen, und das Oberlandesgericht hat bezüglich des allein noch in Frage stehenden Betrages von 2500 M die letztbezogene Bestimmung als zu Gunsten des Klägers entscheidend erachtet.

Nun sind aber diese, auf die Behauptung der Unpfändbarkeit einer Forderung gegründeten, Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, wie wiederholt auch vom Reichsgerichte ausgesprochen worden ist, in dem durch § 685 C. P. O. vorgesehenen Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte und eventuell in dem sich ergebenden Beschwerdeverfahren geltend zu machen, und die Geltendmachung im Wege der ordentlichen Klage ist ausgeschlossen.

Vgl. u. a. Entsch. des R. G.'s in Civil. Bd. 16 S. 348; Ruffow-Künzler, Beiträge Bd. 28 S. 1164.

Gegen diese Annahme könnten zwar, mit Rücksicht auf die in ihren Folgen materiellrechtliche Bedeutung der in Frage stehenden Einwendungen gegen Pfändungen, Bedenken aus dem Wortlaute des § 685 C. P. O.: „Anträge u., welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen“, hergeleitet werden. Dem gegenüber kommt aber andererseits entscheidend in Betracht, daß die Civilprozeßordnung außer den Fällen des § 685 nur noch zwei Arten von Einwendungen des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung kennt, nämlich solche, welche auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel Bezug haben (§ 668), und solche, die den Anspruch aus dem zu vollstreckenden Urtheile selbst betreffen (§ 686), und daß zweifellos weder zu dem einen noch zu dem anderen die auf die Unpfändbarkeit, sei es von Mobilien, sei es von Forderungen, gestützten Einwendungen gehören, sodaß diese notwendig unter den § 685 zu subsumieren sind. Daß dies auch dann der Fall ist, wenn die Unpfändbarkeit nicht aus § 749 C. P. O.,

sondern, wie im vorliegenden Falle seitens des Oberlandesgerichtes geschehen ist, mit Rücksicht auf die höchst persönliche Natur der gepfändeten Forderung aus den Bestimmungen des materiellen Rechtes (Art. 1166 des Bürgerlichen Gesetzbuches) hergeleitet wird, erscheint unbedenklich.

Wenn nun aber nach der Civilprozeßordnung für die Geltendmachung gewisser Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung ein bestimmtes Verfahren unter Regulierung insbesondere auch der Zuständigkeit der einzelnen Gerichte und des Rechtsmittelzuges vorgeschrieben ist, wie dies auch für die Einwendungen gegen die Pfändbarkeit im § 685 C.P.O. geschehen, so muß die Geltendmachung derselben im Wege der ordentlichen Klage, insbesondere einer Freieibungs- oder Feststellungs-klage, zumal vor einem anderen Gerichte, als ausgeschlossen erscheinen. Die gegenteilige Annahme würde zu einem unzulässigen Eingriffe in das durch bestimmte prozessualische, der willkürlichen Änderung durch die Parteien entzogene Normen geregelte Zwangsvollstreckungsverfahren führen können, was als ausgeschlossen zu erachten ist. Dementsprechend ist denn auch sowohl aus der Begründung des Entwurfes (S. 407) als aus den Verhandlungen der Reichstagskommission (Protokolle S. 361) die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, die Geltendmachung der fraglichen Einwendungen auf den im § 685 vorgesehenen Weg des Beschwerdeverfahrens vor dem Vollstreckungsgerichte zu beschränken. Die auf die behauptete Unpfändbarkeit der Forderung gegründete Klage war daher prozessualisch unzulässig und konnte vom Oberlandesgerichte auch für den Teilbetrag von 2500 *M* nicht, wie geschehen, zugesprochen werden. Das Urteil ist daher aufzuheben, und die Berufung gegen das die Klage ganz abweisende Urteil des Landgerichtes vollständig zurückzuweisen.

2. Im vorliegenden Falle hat nun aber das Oberlandesgericht weiter mit Rücksicht darauf, daß gepfändete Forderungsbeträge im Verfolg des stattgehabten Verteilungsverfahrens mittlerweile an den Beklagten ausbezahlt worden sind, diesen nach dem Antrage des Klägers zur Rückzahlung des an ihn ausgezahlten Betrages bis zur Höhe von 2500 *M* verurteilt, und es könnte in Frage kommen, ob nunmehr nicht der geänderte Klagenanspruch als *condictio* aufrecht zu erhalten sein möchte. Ob indes das Urteil des Oberlandesgerichtes in dieser Weise aufgefaßt werden kann, und eventuell ob, nachdem der Kläger

es verabsäumt hat, die Einwendungen gegen die Pfändung seiner Forderungen nach Maßgabe von § 685 C.P.D. geltend zu machen, und der Beklagte im ordnungsmäßigen Verlaufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens seine Befriedigung erlangt hat, der erstere überhaupt noch berechtigt erscheint, das von dem Beklagten Erlangte gegen diesen zu kondizieren, bedarf einer Entscheidung nicht, da, selbst wenn beide Fragen zu bejahen sein sollten, der Klagenanspruch, soweit er in Frage steht, immer noch als unbegründet zu erachten sein würde, weil auch die sachliche Entscheidung des Berufungsurtheiles für rechtlich unzutreffend zu erachten ist.

Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die dem Kläger für Kur- und Pflegekosten in Höhe von jährlich 2500 *M* gegen N. zuerkannte Rente der Natur der Sache nach und gemäß Art. 1166 des Bürgerlichen Gesetzbuches unpfändbar sei, weil diese Forderung mit Rücksicht auf ihren Zweck nur in der Person des Gläubigers erfüllt werden könne. Es ist nun dem Oberlandesgerichte zuzugeben, daß, wenn eine höchst persönliche Forderung in Frage steht, die gemäß Art. 1166 des Bürgerlichen Gesetzbuches von den Gläubigern des Schuldners nicht ausgeübt werden kann, auch deren Pfändung der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist. Dagegen beruht die weitere Annahme, daß es sich vorliegend um eine solche höchst persönliche Forderung handele, auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des von dem Kläger gegen N. erwirkten Urtheiles. Die gegen letzteren erhobene Klage war lediglich eine Klage auf Ersatz des dem E. durch die ihm von N. zugefügte Körperverletzung entstandenen Schadens. Die Nothwendigkeit der Aufwendung von Kur- und Pflegekosten bildete ebenso wie die verminderte Erwerbsfähigkeit lediglich ein Moment für die Begründung und die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches. Ein anderer Anspruch konnte auch gar nicht zugesprochen werden. Insbesondere hat der körperlich Verletzte nach französischem Rechte einen Anspruch auf Kur und Pflege in natura gegen den Verlezer überhaupt nicht. Höchstens könnte sich fragen, ob der letztere berechtigt ist, durch das Angebot von Naturalleistungen den Schaden zu mindern. Das steht nicht in Frage. In der französischen Rechtsprechung und Doktrin wird allerdings angenommen, daß die Klage auf Schadensersatz aus einem Verbrechen oder Vergehen ein höchst persönliches Recht sei, das die Gläubiger gemäß Art. 1166 B.G.B. nicht ausüben können.

Es hängt eben vom Willen des Verletzten ab, ob er den so ihm zugefügten Schaden fordern will, oder nicht, und es ist daher zuzugeben, daß es für die vorliegende Frage nicht (wie das Landgericht angenommen hat) allein darauf ankommt, ob ein solches Recht cediert werden kann, da dieses Klagerecht unbedenklich cedierbar ist. Anders liegt dagegen die Sache, wenn, wie hier, der Verletzte ein Urteil für seinen Schadensanspruch erwirkt hat. Dann steht ihm eine Geldforderung zu, die einen Teil seines Vermögens bildet, das nach Art. 2093 B.G.B. dem Zugriffe der Gläubiger unterliegt. Die völlige Zurückweisung der Berufung ist daher auch dann geboten, wenn ein in zulässiger Weise erhobener und zugesprochener Kondiktionsanspruch in Frage steht.“ . . .